

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. 1877-1936 1921

8/9 (30.9.1921) [Datum geschätzt]



Mitteilungen

des

Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefanienstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
 Telegramm-Aufschrift: Rotkreuz, Karlsruhe (Baden). — Fernsprecher Nr. 486, 493, 636.
 Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruherstr. 14. Fernspr. 953 u. 954.

Inhalt: 1. Das große Unglück in Oppau. 2. Satzungen des Landesvereins und des Landesverbands betr. 3. Vollzug der Satzungen des Landesverbands der M.G.B. vom Roten Kreuz betr. 4. Unfallversicherung der Mitglieder der San.-Kol. 5., 6. Anrechnung der Dienstzeit bei der freiw. Krankenpflege. 7. Anrechnung von Sanitätsdiensten in der Angestelltenversicherung. 8. Kein Uniformverbot für Rotes Kreuz. 9. Schlussbericht des Ortsausschusses vom Roten Kreuz Lahr. 10. Schlussbericht Bezirksausschuß Heidelberg. 11. Aus dem Vereinsleben: Bühl, Sanitätskolonne. 12. Bad. Landesbibliothek Karlsruhe. 13. Bücherbesprechung. 14. Geschäftsnotiz.

(1)
 Das große Unglück in Oppau, das auch Städte und Ortschaften unseres Landes in Mitleidenschaft zog, rief das Badische Rote Kreuz auf den Plan. Sofort wurde tatkräftige Hilfe von unseren Organisationen geleistet; die Unterbringung der Verwundeten in Krankenhäusern, die Bergung der Toten, die Ernährung und Versorgung der Überlebenden vollzog sich so rasch, daß wir auf weitere angebotene Hilfe verzichten konnten. Allen bei dem Hilfswerk Beteiligten, insbesondere den vor der Tagesarbeit sofort herbeigeeilten und tatkräftig eingreifenden oder ihre Hilfsbereitschaft anbietenden Sanitätskolonnen und der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger Freiburg sagen wir herzlichen Dank, wobei wir uns einen späteren Bericht über Einzelheiten vorbehalten.

Der Gesamtvorstand.

(2)
 Satzungen des Landesvereins und des Landesverbands betr.

Nachdem auf das diesseitige Ausschreiben vom Juli d. J. (3. 2 von Nr. 7 der Mitteilungen) nur einige Einwendungen erhoben worden sind, hat der Gesamtvorstand die Satzungen nunmehr endgültig festgestellt und zwar wie folgt:

I. Satzungen des Landesvereins nach dem ausgegebenen Entwurf mit folgenden Änderungen:

1. In § 1 wird das letzte Wort „Staats“ durch „Landes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „die“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 5 lautet der Schluß statt der „Anwesenden“ „der anwesenden Stimmberechtigten“.

II. Satzungen des Landesverbandes der M.S.V. nach dem ausgegebenen Entwurf mit folgenden Änderungen:

1. § 14 Abs. 1 b soll lauten:

„b. aus Vertretern der Führung der dem M.S.V. angeschlossenen Sanitätskolonnen, Genossenschaften freiwilliger Krankenpfleger und verwandter Männerorganisationen vom Roten Kreuz, deren Zahl ein Drittel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten darf.

Im Falle des Ausscheidens eines dieser Vertreter stellt die betreffende Organisation den Ersatz.“

Abj. 2 und 3 von b fallen weg.

2. § 15 Abs. 1 soll lauten:

„Der M.S.V. am Sitz des Bezirksamts hat als Vorort der M.S.V. neben seinen eigenen noch folgende besondere Aufgaben etc.“

Als letzter Absatz wird eingefügt:

„Sofern für einen Amtsbezirk nur ein M.S.V. besteht, erfüllt dieser, soweit noch nötig, die oben erwähnten besonderen Aufgaben.“

Der Gesamtvorstand.

Vollzug der Satzungen des Landesverbandes der M.S.V. vom Roten Kreuz betr. (3)

Nachdem die Satzungen des Landesverbandes nunmehr feststehen, ist an den Vollzug derselben heranzutreten. Zunächst sind von den einzelnen Männerhilfsvereinen, bezw. da, wo mehrere Männerhilfsvereine in einem Amtsbezirk bestehen, von der Bezirksversammlung die Vertreter zur Landesversammlung zu wählen, und zwar entfällt auf jedes angefangene 100 der Mitglieder ein Vertreter (§ 5 und 15 der Satzungen).

Die Männerhilfsvereine werden nunmehr ersucht, diese Wahlen vorzunehmen und die Namen der Gewählten an den Vorstand des Landesvereins bekannt zu geben, worauf die Landesversammlung zunächst zur Wahl des Landesauschusses (§ 5 und 6), Aufstellung eines Voranschlages, Festsetzung der Beiträge der Verbandsmitglieder und Erledigung von Anträgen und Anregungen berufen werden wird.

Es wird gebeten, die Namen der gewählten Vertreter bis 5. November d. J. einzufenden.

Der Gesamtvorstand.

Unfallversicherung der Mitglieder der Sanitätskolonnen. (4)

Bezugnehmend auf unsere „Mitteilungen“ Nr. 7 Ziff. 3 Abj. 2 bringen wir im folgenden den Empfehlungsvertrag mit der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Freia“ im Wortlaut zur Kenntnis.

„Freia“

Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft.

Empfehlungsvertrag.

Zwischen dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz in Karlsruhe i. B., vertreten durch den Gesamtvorstand — fernerhin kurz „Landesverein“ genannt — einerseits und der „Freia“, Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Bellevuestraße 14 — fernerhin kurz „Freia“ genannt — andererseits, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die „Freia“ verpflichtet sich,

- a) den dem „Landesverein“ angehörenden Männerorganisationen beim Abschluß von Unfallversicherungen auf die jeweilige tarifmäßige Prämie alle zulässigen Rabatte zuzubilligen;
- b) der Unterstützungskasse des „Landesvereins“ für alle Unfallversicherungen, die auf Grund dieses Vertrages zum Abschluß gelangen, eine laufende Zuwendung von 10 Prozent der vereinnahmten Prämie zu gewähren, von der 25 Prozent für Verwaltungskosten gekürzt werden.

Am Schlusse eines jeden Quartals wird demgemäß die „Freia“ dem „Landesverein“ ein Verzeichnis (enthaltend Namen der Vereine, Jahresprämien und Höhe der Zuwendungen) der im verfloßenen Quartal auf Grund dieses Vertrages zum Abschluß gelangten Versicherungen übersenden und die fälligen Zuwendungsbeträge überweisen.

§ 2.

Hiergegen verpflichtet sich der Vorstand des „Landesvereins“,

1. den angeschlossenen Vereinen vom Abschluß dieses Vertrages Kenntnis zu geben,
2. während der Dauer dieses Vertrages mit keiner anderen Gesellschaft einen Unfallversicherungsvertrag abzuschließen, auch keine eigene Unfall-Versicherungs-Gesellschaft zu gründen und sich auch nicht an der Gründung einer solchen zu beteiligen;
3. der „Freia“ alljährlich ein Verzeichnis der angeschlossenen Vereine kostenfrei einzusenden.

§ 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll mit dem 1. Mai 1921 in Kraft treten, vorläufig auf die Dauer von 10 Jahren verbindlich sein und sich stillschweigend auf ein Jahr verlängern, wenn nicht wenigstens drei

Monate vor Ablauf seitens eines der beiden Kontrahenten eine schriftliche Aufkündigung erfolgt.

Berlin, den 23. Juni 1921. Karlsruhe, den 18. Juni 1921.

„Freia“
Bremen-Hann. Lebensversich.-Bank
Aktiengesellschaft.
(gez. Unterschriften.)

Badischer Landesverein vom
Roten Kreuz.
Der Vorsitzende:
gez. Habermehl.

Der Gesamtvorstand.

Reichsminister des Innern.
Penf.-Abt. (ehem. Heer).
Nr. A 2378.6.21.1.

Berlin, den 13. Juli 1921.
SW. 48 Berl. Hedemannstr. 10.

(5)

Zum Schreiben vom 31.5.21. Nr. 1029.4.21.B.4a.

Der im Erlaß des Sanitätsdepartements (Abw.) vom 22. 2. 21 Nr. 1812. 10. 20 S. D. (Abw.) ausgesprochenen Ansicht betreffend die Anrechnung der Dienstzeit des freiw. Eisenbahnpersonals als Militärdienstzeit kann hier in Übereinstimmung mit dem Reichswehrministerium nicht zugestimmt werden.

Ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zum aktiven Heere im Sinne des § 38 R.M.G. vom 2. 5. 71 bleibt stets, daß eine Einberufung zum Heeresdienst erfolgt ist. Hat eine solche nicht stattgefunden, so ist der Betreffende nicht Soldat geworden und die Dienstzeit, wo sie auch immer zurückgelegt sein sollte, kann als Militärdienst nicht gerechnet werden.

(gez. Unterschrift.)

An das Reichschatzministerium hier.

Reichschatzminister des Innern.

Berlin, den 1. August 1921.

B.4a. Nr. 563.7.21.B.4a.

Der diesseitige Antrag vom 31. 5. 21 Nr. 1029. 4. 21 B (ehem. Heer) C. 2. P., dort zur Stellungnahme durchgelaufen, ist mit dem in Abschrift beigelegten Schreiben vom 13. 7. 21 Nr. A. 2378. 6. 21 I beantwortet worden.

Das nach dem diesseitigen Schreiben vom 30. 5. 21 Nr. 399. 5. 21 B. 4a dem Reichstage vorliegende Gesetz ist unter dem 4. 7. 21 (RGBl. S. 825) erschienen.

Auf die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, lediglich als solche, ist hiernach eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit nicht zulässig.

(gez. Unterschrift.)

An den Herrn Kommissar und Militär-Juspekteur der freiw. Krankenpflege hier.

Kommissar u. Mil.-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.
S.-Nr. 2599.

Berlin, den 12. Aug. 1921.
W 66, Wilhelmstr. 44.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur Kenntnis ergebenst übersandt. — Ich werde in der beregten Angelegenheit auch weiterhin bemüht bleiben.

J. B. gez.: M u g d a n.

Reichsminister der Finanzen.
Nr. I B 57608.

Berlin, den 25. Juli 1921. (6)

Urschrift. mit 1 Aut. dem Herrn Reichsminister d. Inn. Berlin ergab. zurückgesandt.

Der Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege im Felde kann nicht wie die in Ziffer 49 B.V. bezeichneten Arten des Waffendienstes dem Militärdienst gleichgestellt und somit auch nicht gemäß § 5 Abs. 3 Bes. G. 20 (Ziffer 41 B.V.) auf das Befoldungsdienstalter (der Militär-anwärter bei der ersten planmäßigen Anstellung) angerechnet werden. Dagegen habe ich in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 129 B.V. und im Hinblick auf § 88 des Reichsverorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 989 ff.) keine Bedenken zu erheben, daß die Dienstzeit bei der freiwilligen Krankenpflege — auch in der Heimat — nach Ziffer 124 ff. B.V. als Kriegsdienst insoweit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden kann, als die planmäßige Anstellung nachweislich durch diesen Dienst verzögert worden ist. (gez. Unterschrift)

Abchrift beehre ich mich zur gefl. Beachtung ergebenst zu übersenden. (gez. Unterschrift.)

An die übrigen Reichsressorts.

Reichswehrministerium
(Sanitäts-Inspektion).
S.-Nr. 88.8.21 S.-J.

Berlin, den 4. August 1921.

Dem Herrn Kommissar der freiw. Krankenpflege hier mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden. (gez. Unterschrift)

Kommissar der freiw.
Krankenpflege.
Nr. 2556.

Berlin, den 9. August 1921.
W 66, Wilhelmstr. 44.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur Kenntnis übersandt. (gez. Unterschrift.)

Reichsarbeitsminister.
II B Nr. 1824.1.

Berlin, den 13. August 1921. (7)
NW 40, Scharnhorststr. 35.

Aurechnung von Sanitätsdiensten in der Angestelltenversicherung.

Auf den Bericht vom 22. Juni 1921 CBI 3879 und im Anschluß an meinen Erlaß vom 3. Mai 1921 II B 910.21.

Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat im Beschlusse vom 4. Mai 1921 in der Streitsache der Krankenschwester Elisa-

beth Kruppe — P 88/21 — erneut entschieden, daß unter „Versicherten“ im Sinne des § 1 der Bekanntmachung betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges vom 26. August 1915 (RGBl. S. 531) nur Personen zu verstehen sind, deren Anwartschaft aus bereits entrichteten Beiträgen noch läuft, deren Anwartschaft also schon vor dem Eintritt in den Sanitätsdienst erworben war.

In dem gleichen Beschlusse hat das Obergericht ausgeführt, daß die beitragslose Anrechnung der Kriegsdienstzeit nach § 1 a. a. O. lediglich davon abhängig sei, daß eine Anwartschaft aus bereits entrichteten Beiträgen läuft und daß im Kriege Kriegs-Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet worden sind. Eine Beschränkung der Anrechnung auf solche Fälle, in denen diese Dienste eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit nicht darstellt, sei im Gesetz nicht enthalten.

Auf Grund dieser Entscheidung habe ich keine Bedenken gegen den Standpunkt, den die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hinsichtlich der Anrechnung von Sanitätsdiensten in der Angestelltenversicherung einnimmt. Hiernach wird Krankenschwestern nunmehr allgemein die Kriegsdienstzeit als Beitragszeit angerechnet werden, sofern für die Zeit vor dem Eintritt in den Sanitätsdienst bereits Beiträge rechtswirksam geleistet wurden und die Anwartschaft noch läuft.

Unerheblich ist es hierbei, ob die Tätigkeit im Sanitätsdienste eine versicherungspflichtige war oder nicht.

Dagegen ist eine Anrechnung ausgeschlossen, wenn für die Krankenschwester vor dem Eintritt in den Sanitätsdienst Beiträge nicht entrichtet wurden. —

Es genügt auch — vorbehaltlich etwa noch eingehender entgegen-gesetzter Entscheidung der Spruchbehörden — nicht, daß für den ersten Monat eines entgeltlichen gehobenen Sanitätsdienstes ein Beitrag entrichtet wird, um dadurch die Anrechnung der folgenden Monate zu ermöglichen. Vielmehr muß die Krankenschwester schon bei Beginn des Kriegsdienstes „Versicherte“ gewesen sein.

Es erscheint zweckmäßig, die rückständigen Beiträge in den Fällen, in denen die versicherungspflichtige Beschäftigung erst mit dem Eintritt in den Kriegsdienst begann und beim Ausscheiden aus dem Kriegsdienst fortgesetzt wurde, von dem Reichsfinanzministerium auf Grund der getroffenen Vereinbarung über die Beitragsrückstände des alten Heeres und der Marine als Heeresrückstand anzufordern.

Ich ersuche, mir spätestens nach 3 Monaten zu berichten, ob sich bei dieser Regelung Schwierigkeiten ergeben haben. Eine Abschrift dieses Schreibens übersende ich dem Herrn Kommissar und Mil.-Inspekteur der freiw. Krankenpflege. (gez. Unterschrift.)

An das Direktorium der Reichsvers.-Anstalt für Angestellte.

Zm Anschluß an mein Schreiben vom 13. November 1920 (II B 70) und vom 3. Mai 1921 (II B 910/21) zu vgl. das dortige Schreiben vom 30. Sept. 1920, Nr. 7790, an den Herrn Reichszkanzler.

Betr. Anrechnung von Sanitätsdiensten in der Angestelltenversicherung.

Die vorstehende Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnis. Berlin, den 13. August 1921. (gez. Unterschrift.)

Kommissar u. Mil.-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.
J.-Nr. 2665.

Berlin, den 18. Aug. 1921.
W 66, Wilhelmstr. 44.

Abschrift hiervon den Hrn. Territorialdelegierten, Zentralkomitee, usw. unter Bezug auf meine Rundverfügung vom 30. Sept. 1920 Nr. 7790, zur gefl. Kenntnis ergebenst übersandt. (gez. Unterschrift.)

Bemerkung des Landes-Ver.: Vorerwähnte Rundverfügung des Kommissars und Militär-Inspektors der freiw. Krankenpflege Berlin, Nr. 7790, in den Mitteilungen Nr. 8, 9, 10 von 1920 S. 111 veröffentlicht. Der Geschäftsführer: Dr. Mantel.

Kein Uniformverbot für Rotes Kreuz. (8)

Staatssekretär i. d. Reichskanzlei. Berlin, den 17. Sept. 1921.
Rk. Nr. 8397. W 8, Wilhelmstr. 77.

Auf das an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtete, hierher weitergeleitete Schreiben vom 7. September 1921, Nr. 2863, beehre ich mich im Auftrage des Herrn Reichskanzlers zu erwidern, daß die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege nicht unter die Verordnung vom 30. August 1921, betreffend das Verbot des Uniformtragens, fallen, da die Uniform der freiwilligen Krankenpflege keine Militäruniform ist.

(gez. Unterschrift.)

An den Herrn Kommissar u. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege Berlin.

Kommissar u. Mil.-Inspekteur Berlin, den 21. Sept. 1921.
der freiw. Krankenpflege. W 66, Wilhelmstr. 44.
J.-Nr. 2863.

Abschrift den Herren Territorialdelegierten und dem Zentralkomitee zur gefl. Kenntnis und Bekanntgabe ergebenst übersandt.

(gez. Unterschrift.)

Badischer Landes-Verein
vom Roten Kreuz
(Badisches Rotes Kreuz)
Nr. 516.

Karlsruhe, den 29. Sept. 1921.
Abdruck den freiw. Sanitätskolonnen und
Genossenschaften freiw. Krankenpfleger zur
gefl. Kenntnisnahme und Bekanntgabe.
J. A.: Der Geschäftsführer:
gez. Dr. Mantel.

Schlußbericht des Ortsausschusses vom Roten Kreuz Lahr. (9)

Der Ortsausschuß vom Roten Kreuz, der mit dem Frauenverein als Organisation für die freiwillige Kriegsrankenpflege und auf den sonstigen Gebieten der Aufgaben des Roten Kreuzes (Beiträge an den Landesverein, Gefangenenfürsorge, Weihnachtsliebesgabenwendungen, Gefangenenheimkehr, sonstige Unterstützungen, Durchführung von Sammlungen, Flüchtlingsfürsorge usw.) tätig gewesen ist, hat nach Abschluß seiner Tätigkeit in seinen Schlußsitzungen noch Verfügung ge-

troffen über die Restbestände an Material und an Guthaben bei der Rheinischen Creditbank, welche in entgegenkommendster Weise die Verwaltung der Barbestände besorgt hat und als Zentralsammelstelle des Ortsausschusses diente. Insgesamt sind laut Nachweisungen seit Kriegsbeginn eingegangen 170 897,81 M., und für die entsprechenden Zwecke verwendet wurden 165 072,81 M. Im Sinne einer allgemeinen Anregung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz ist das Restguthaben von 5825 M. mit 4500 M. dem Männerhilfsverein hier und mit 1300 M. dem Frauenverein hier noch zur Verfügung gestellt worden; dem ersteren zum Zweck der teilweisen Bestreitung der Kosten für eine fahrbare Krankentrage, dem letzteren zur teilweisen Bestreitung der Kosten für die Durchführung von örtlichen Soolbäduren mit Verabreichung stärkender Nahrung bei geschwächten Kindern bedürftiger Eltern.

Ortsauschuß vom Roten Kreuz.

gez. Dr. Alf Felix, Vorsitzender.

(10)

Schlußbericht des Bezirksausschusses Heidelberg vom Roten Kreuz
über Hilfe für kriegsgefangene Deutsche. 1. Juni 1915—1. Juni 1921.

Die Kriegsgefangenenhilfe des Heidelberger Roten Kreuzes schloß am 1. Juni d. J. nach 6jähriger Tätigkeit ihren Betrieb, nachdem die deutschen Kriegsgefangenen unseres Bezirkes mit geringen Ausnahmen in die Heimat zurückgeführt sind. Sie blickt auf eine erprobliche und nicht unbedeutende Arbeit zurück und ist bis zuletzt in der Lage gewesen, Geld- und Liebesgaben an die in ihrer Fürsorge stehenden Kriegsgefangenen zu verteilen.

Nachdem sie, unter der Oberleitung des um das Rote Kreuz in Heidelberg sehr verdienten Vorsitzenden des Bezirksausschusses, des Herrn von Jagemann, gleich nach Meldung der ersten deutschen Kriegsgefangenen von Frau Major Sufschmidt ins Leben gerufen war, wurde sie am 1. Juni 1915 unter der Leitung der Herren Dr. Solzberg, als ersten, und Reichsrat von Lavale als zweiten Vorsitzenden, fest organisiert, und im Riesenstein, dem bekannten Korpsbause der Saroborussen, unter Mithilfe von zunächst 12 Mitarbeitern, Herren sowohl wie Damen, eröffnet. 46 Personen sind seitdem, längere oder kürzere Zeit, tätig gewesen, um das Los der armen Gefangenen durch tatkräftige Hilfe nach besten Kräften zu erleichtern, und von diesen traten Herr von Lavale, Frau Geh. Hofrat Goldschmidt und Frau Dr. Huber erst nach 5jähriger Tätigkeit, bei Umzug des Büros aus den Räumen der Landsmannschaft Cheruskia, Marktplatz 4, in das Heidelberger College aus, während der Delegierte Dr. Solzberg und Pfarrer Krauß, der außerdem jahrelang im Hauptjammellager vorzügliche Arbeit leistete, sowie Fräulein Schlehner, die sehr verdiente Sekretärin der Fürsorge, bis zum Schluß tätig gewesen sind.

Die Arbeit erstreckte sich naturgemäß in den Kriegsjahren auf die Versorgung der deutschen Soldaten, die als Kriegsgefangene in die Hände der Feinde gefallen waren. Nach der Rückkehr derselben trat dann die Nachsorge für die glücklich Zurückgekehrten ein.

Während die Auffindung der in Kriegsgefangenschaft Geratenen anfangs schwierig war, und eine Versorgung nur durch sog. Vertrauensmänner in den einzelnen Gefangenenlagern des feindlichen Auslandes möglich war, trat hierin in England bereits im Juni 1915 eine Änderung zum Bessern ein, weil es Dr. Holzberg gelang, eine amtliche Liste sämtlicher gefangener Badener vom Prisoners of War Information Bureau in London zu erhalten und so mit den einzelnen Kriegsgefangenen persönlich in Verbindung zu treten; dadurch war es möglich, zu der Einzelversorgung überzugehen, die dann allmählich auch in den übrigen Ländern eingeführt und von der Badischen Gefangenenfürsorge sowohl wie den größeren selbständig arbeitenden Städten Badens angenommen wurde. Die Einzelversorgung erfüllte einen doppelten Zweck: einmal, mit einiger Sicherheit der richtigen Ankunft, jedem einzelnen Kriegsgefangenen eine Liebesgabe zu übersenden, und dann auch diesen selbst in seiner trostlosen Lage moralisch zu heben, da er das Bewußtsein erhielt, in der Heimat nicht vergessen zu sein und sich mit seinen Wünschen und Sorgen an diese wenden zu können. Viele Tausende von eingegangenen Briefen und Karten sind ein Beweis dafür, wie richtig das Vorgehen der Heidelberger Kriegsgefangenenfürsorge war und wie wohlthuend die Fürsorge der Heimat empfunden wurde.

An die Kriegsgefangenen wurden versandt: 5587 Pakete im Werte von 67 679,50 M. und 6862 Geldsendungen im Wert von 116 627,30 Mark. In der Nachsorge wurden 1248 zurückgekehrte Kriegsgefangene mit 20 123 M. in Geld unterstützt; während die Unterstützungen an Kleidungsstücken, Wäsche, Rauchwaren u. dergl. auf mindestens 53 000 M. geschätzt werden können. Die Gesamteinnahmen, welche der Fürsorge fast ausschließlich durch unsere Mitbürger in Heidelberg und Bezirk zlossen, beliefen sich laut Bankkonto auf 212 740,94 M., die Ausgaben auf 212 060,24 M. Die Gefangenenartothek zeigt 5308 Namen. Vermißte wurden 4452 gemeldet. An Postfächer wurden 78 529 Stück versandt, deren Versendung nach der Ernennung des Herrn Dr. Holzberg zum Delegierten portofrei geschehen konnte, wodurch besonders der Verkehr mit den Angehörigen der Kriegsgefangenen wesentlich erleichtert wurde.

Besonders dankend sei auch hier nochmals hervorgehoben die außerordentlich wertvolle Unterstützung, welche auch während der schlimmen Jahre des Mangels an Lebensmitteln zuteil wurde durch die verschiedenen Unterstützungsstellen, insbesondere auch des Roten Kreuzes im neutralen Auslande, Kopenhagen, Stockholm, Holland und ganz besonders Pro Captivis in Bern haben durch ihre stets bereitwillige und tatkräftige Arbeit für unsere Gefangenen Anspruch auf unsern dauernden Dank erworben. Ebenso verdienen unsere wärmste Anerkennung die Zentralstellen in Hamburg für Rußland, Köln für England und Stuttgart für Frankreich, insoweit Paketsendungen in Be-

tracht kommen, und außerdem ganz besonders auch Frankfurt und die Badische Gefangenenfürsorge unter Prof. Partschs verdienstvoller Oberleitung in Freiburg i. B.

Die Kartotbef und die Registratur werden dem Landesverein vom Roten Kreuz in Karlsruhe übersandt, der ein besonderes Archiv für die Akten der gesamten Badischen Kriegsgefangenenfürsorge eingerichtet hat.

Aus dem Vereinsleben.

(11)

Bühl, 13. Sept. Sanitätskolonne. Am Sonntag nachmittag fand ein gemeinsamer Ausflug der Sanitätskolonnen Achern, Baden-Baden, Bühlertal und Bühl nach Eisental statt. Trotz der zweifelhaften Witterung fanden sich eine schöne Anzahl aktiver und passiver Mitglieder mit Angehörigen im „Weinberg“ in Eisental ein. Ein flottes Musikstück der Kapelle Bühlertal eröffnete die Veranstaltung, worauf Herr Kolonnenführer B i s c h - Bühlertal die Anwesenden herzlich begrüßte und darauf dem Ausschuhmitglied des Kreises Baden, Herrn Kolonnenführer S c h o t t - Baden-Baden das Wort erteilte zu Erläuterungen über den Zweck und die Gründe der heutigen Zusammenkunft. Er sprach u. a. über die vom Reichsverband deutscher Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz gegründete Sterbekasse und empfahl den Kameraden den sofortigen Beitritt, um sich die bis zum 1. Okt. d. J. gewährten außerordentlichen Vergünstigungen zu sichern. Ebenfalls wurde dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß in Zukunft die Sanitätskolonnen des Kreises Baden gegenseitig etwas mehr Fühlung nehmen sollten zur Pflege der Kameradschaft und zum Austausch der im Sanitätsdienst gemachten Erfahrungen, um so mit neuem Eifer und vollem Pflichtbewußtsein sich fernerhin dem Dienste der Nächstenliebe zu widmen getreu der Devise: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!“ Anschließend wurde dem 2. Kolonnenführer, Kamerad L u i b o l d - Bühl, der Dank ausgesprochen für die Mühewaltung, daß diese so wohlgelungene Veranstaltung zustande kam. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten kam der gemüthliche Teil zu seinem vollen Rechte. Musikstücke und humoristische Vorträge wechselten in bunter Reihenfolge, so daß die vorzüglichste Stimmung unter den Anwesenden herrschte. Als die Zeit zum Aufbruch kam, ging es gemeinsam unter Vorantritt der Musikkapelle Bühlertal nach Müllenbach, wo im „Rößstock“ bei Kamerad D. S u n d nochmals kurze Einkehr gehalten wurde. Herr Kolonnenführer S c h m a l z - Achern sprach hier selbst allen, welche zur Verschönerung der Veranstaltung beigetragen, besonders aber dem Kameraden Kolonnenführer B i s c h - Bühlertal, der es in zuvorkommender Weise verstand, durch die Gewinnung der Musikkapelle Bühlertal uns so genüßreiche und schöne Stunden zu verschaffen, den herzlichsten Dank aus. Hierauf verabschiedete man sich gegenseitig mit dem Bewußtsein, einen schönen Nachmittag verlebt zu haben und zog nun teils zu Fuß, teils per Bahn wieder der „teuren“ Heimat zu.

gez.: Rich. L u i b o l d, Kolonnenführer-Stellvertr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe.

(12)

Das Zugangsverzeichnis für 1920 ist erschienen. Betreu der ihr seit 1872 als Hof- und Landesbibliothek zugewiesenen Aufgabe, eine von allen Landeseinwohnern in freier Weise zu gebrauchende Büchersammlung zu sein, hat sie ununterbrochen jährliche Zugangsverzeichnisse drucken lassen. Sie steht darin unter den größeren Staatsbibliotheken des Deutschen Sprachgebiets noch allein. Mit allen Kräften gilt es jetzt, den geistigen Wiederaufbau des Vaterlandes zu fördern. Dazu müssen die Bestände der Büchereien weithin bekannt werden. Die Weiterführung dieser Verzeichnisse ist, wenn auch die Schwierigkeiten meistens unterschätzt werden und die Kosten sehr stark gestiegen sind, jetzt Pflicht und Notwendigkeit. Um der angeordneten Sparjamkeit willen sind diesmal kleine und ältere Schriften weggelassen, doch enthält das Heft noch 1633 Nummern auf 80 Seiten. Das Fach „Erziehung“ folgt nach. Es wird trotz der hohen Herstellungskosten an erwachsene Landeseinwohner kostenlos und postfrei versendet, an Karlsruher in beschränktem Maße abgegeben, auch wird es den Bezirksämtern und öffentlichen Büchereien zum Auflegen übergeben werden. Zur Benutzung der Landesbibliothek sind alle erwachsenen Landeseinwohner zugelassen, die durch Beruf, Verhältnisse oder Bürgerschaft Sicherheit gewähren. Versand frei gegen frei. Schriften zur Unterhaltung und über fachwissenschaftliche Einzelfragen sind ausgeschlossen.

Bücherbesprechung.

(13)

Das Reichsversorgungs-gesetz vom 12. Mai 1920 von Dr. Walter Gerth, Oberregierungsrat im Sächsischen Ministerium des Innern, Preis des 251 Gr. Oktavseiten starken Werkes 32 Mark. Verlag von Neimar Hobbing in Berlin SW 61.

Das Buch bringt eine außerordentlich zweckmäßige Anordnung des Stoffes, indem der Verfasser die Ausführungsbestimmungen unmittelbar hinter den Gesetzestext stellt und ihnen die knapp gehaltenen Erläuterungen folgen läßt, ferner besonderen Wert darauf legt, den inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen herzustellen. Alle bisher über das Reichsversorgungs-gesetz erschienene Literatur ist zu Rat gezogen und verwendet. Das Buch kommt einem Bedürfnis der Praxis entgegen und kann besonders Behörden nur empfohlen werden.

Die Reichsversicherungsordnung mit Einföhrungsgesetz in ihrer jetzigen Fassung mit allen für die Rechtsübung wichtigen, zu ihrer Änderung oder Ausführung ergangenen reichsrechtlichen Vorschriften von Geh. Regierungsrat Dr. S. Schulz, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. Preis des über 500 Gr.-Oktavseiten starken Werkes 52 M. Verlag von Neimar Hobbing in Berlin SW 61.

Das Buch kommt einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen, die sich in dem Wirrjal der Novellen zur Reichsversicherungsordnung nicht mehr zurechtzufinden vermag. Es gibt einmal die Reichsversicherungsordnung in ihrer jetzigen Fassung wieder und enthält außerdem alle für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung ergangenen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen, soweit sie noch praktische Bedeutung haben, ebenfalls in ihrer geltenden Fassung. Änderungen des ursprünglichen Gesetzestextes sind durch lateinischen Druck hervorgehoben. Auf die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Vorschriften ist überall hingewiesen. Die Novellen sind erläutert. Erwünscht wird dem Praktiker sein, daß sowohl zur Reichsversicherungsordnung wie zu den Novellen besonders wichtige oberstrichterliche Entscheidungen angeführt sind. Reichsrechtliche Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sind stets bei diesen abgedruckt. Auf die Hervorhebung der leitenden Grundgedanken der Gesetzgebung hat der Verfasser besonderen Wert gelegt und in einem dem Werke vorausgeschickten systematischen Überblick der Änderungen der Gesetzgebung ist stets hingewiesen. Da bis zu dem von der Reichsregierung in Aussicht gestellten Umbau der Sozialversicherung noch weitere Novellen zur Reichsversicherungsordnung ergehen werden, will der Verlag durch Lieferung von Nachträgen es ermöglichen, das Buch auf dem Laufenden zu erhalten.

Geschäftsnotiz.

(14)

In den nächsten Tagen werden den Kolonnen Vordrucke zu Bestandsnachweisungen sowie Vorschlagslisten zur Erlangung der Dienstaltersauszeichnung zugehen. Wir bitten dringend, die Vordrucke ausgefüllt bis spätestens 1. November bei uns einzureichen, damit der Termin der Verleihung (1. Dezember) eingehalten werden kann.

Herausgegeben vom Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
 Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalarzt a. D. Dr. Mantel.
 Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.